

GEWÄHRLEISTUNGSBEDINGUNGEN

Die Ovum Heiztechnik GmbH leistet gegenüber der zuständigen Fachfirma auf die in der Preisliste angeführten Produkte eine Gewährleistung. Erweiterte Gewährleistungszeiträume sind durch entsprechende Kennzeichnungen an den Produkten ersichtlich.

0. GELTUNGSBEREICH

Diese Gewährleistungsbedingungen regeln ausschließlich das Rechtsverhältnis zwischen der OVUM Heiztechnik GmbH und der jeweils belieferten Fachfirma (B2B). Gesetzliche Gewährleistungsansprüche von Endkunden (Verbrauchern) bestehen ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Verkäufer (Installateur/Händler) und werden durch diese Bedingungen weder begründet noch eingeschränkt. Die Veröffentlichung dieser Gewährleistungsbedingungen dient ausschließlich der Transparenz gegenüber Fachbetrieben und Endkunden. Sie begründet keine unmittelbaren vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche von Endkunden gegenüber der OVUM Heiztechnik GmbH. Vertragspartner im Sinne dieser Gewährleistungsbedingungen ist jede natürliche oder juristische Person, die die Ware unmittelbar von der OVUM Heiztechnik GmbH im unternehmerischen Geschäftsverkehr erwirbt (z. B. Installateur, Groß- oder Zwischenhändler).

1. GEWÄHRLEISTUNGSFRIST

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate ab Gefahrenübergang, sofern nicht nach dem Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist gilt. Im Gewährleistungsfall tritt die Gesellschaft kein darüber hinaus gehender Anspruch auf Schadenersatz oder sonstige Entschädigungen welcher Art auch immer, soweit gesetzlich zulässig im unternehmerischen Geschäftsverkehr.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Gefahrenübergang zu laufen. Wurde eine gemeinsame Abnahme der Ware vereinbart, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der Ware. Erfolgt jedoch nicht spätestens 5 (fünf) Tage nach Gefahrenübergang die gemeinsame Abnahme, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits mit Gefahrenübergang.

2. GEWÄHRLEISTUNGSUMFANG

Die Gewährleistung erstreckt sich auf die einwandfreie, dem Zweck entsprechende Werkstoffbeschaffenheit und Verarbeitung und die einwandfreie Funktion der Geräte zum Zeitpunkt der Auslieferung. Änderungen in Konstruktion/ Farbabweichungen/ Software und/oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Mängelrüge. Bei notwendigen Gewährleistungsarbeiten werden für die Dauer von 2 Jahren ab Inbetriebnahme, die benötigten Ersatzteile kostenlos zur Verfügung gestellt und die Arbeitskosten und die Fahrtspesen sind lt. Punkt 7 zu berücksichtigen.

Ausgenommen von der Gewährleistung sind Verschleißteile wie zum Beispiel: Magnesium Schutzanode, Filtereinsätze, Dichtungen, Sicherungen, Akkus und Batterien und dgl., sowie Undichtheiten an lösbaren Verschraubungen und daraus resultierende weitere Schäden.

Mangels gesonderter Vereinbarung und soweit gesetzlich zulässig, übernimmt die Gesellschaft keine Gewährleistung für Umänderungen oder Umbauten alter sowie betriebsfremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren.

3. DIE GEWÄHRLEISTUNG

Erstreckt sich ohne Rücksicht auf die Entstehungsursachen, nicht auf Schäden, die eingetreten sind, durch:

- Höhere Gewalt wie Blitzschlag, Feuer, Sturm, Hagel, Frost usw.
- Montage oder Bedienungsfehler, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder unzumutbare Verwendung
- Schlechte Heizungswasser oder Trinkwasserqualität, Korrosion
- Frost und Korrosionsschäden bei Anlagen (z.B. Grundwasser, Monoblock) ohne Sicherheits-Wärmetauscher-Set

Die Gewährleistung der Gesellschaft ist ausgeschlossen, wenn sich der Abnehmer bei Aufstellung, Montage oder Verwendung der Ware nicht an die Anordnungen oder allfälligen Betriebsbedingungen der Gesellschaft gehalten hat, der Mangel durch den Abnehmer oder durch Dritte verursacht wurde oder diese Personen Manipulationen oder Reparaturen an der Ware oder an dem Werk vorgenommen haben.

4. MELDEPFLICHT

Mängel oder das Fehlen von Teilen sind bei offensichtlichen Mängeln unverzüglich, spätestens jedoch binnen fünf (5) Werktagen ab Lieferung, und bei verdeckten Mängeln unverzüglich, spätestens jedoch binnen zehn (10) Werktagen ab Entdeckung des Mangels, der Gesellschaft nachweislich schriftlich anzuzeigen. Der Abnehmer hat alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Verschlimmerung des Mangels oder Folgeschäden zu vermeiden. Unterbleibt eine fristgerechte Mängelrüge, gilt die Ware im unternehmerischen Geschäftsverkehr als vorbehaltlos übernommen.

5. GEWÄHRLEISTUNGSERFÜLLUNG

Die von einem Mangel rechtswirksam verständigte Gesellschaft kann ihrer Gewährleistungspflicht nach ihrer Wahl wie folgt nachkommen:

- 51 Nachtrag des Fehlenden;
- 52 Nachbesserung der Ware an Ort und Stelle;
- 53 Aufforderung zur Rücksendung der mangelhaften Ware oder der mangelhaften Teile und Nachbesserung bei der Gesellschaft oder an einem anderen von der Gesellschaft bezeichneten Ort;
- 54 Ersatz der mangelhaften Ware;
- 55 Ersatz der mangelhaften Teile der Ware.

Weitere Verpflichtungen treffen die Gesellschaft im Rahmen der Gewährleistung – soweit gesetzlich zulässig – nicht. Dies betrifft

insbesondere die Übernahme von Transport Montage und sämtlichen Montagenebenkosten. Der Nachtrag, die Nachbesserung oder der Ersatz ist von der Gesellschaft zumindest 5 (fünf) Werktagen im Vorhinein bekanntzugeben. Ist der Abnehmer – ohne den Termin zuvor beeinträchtigt zu haben – aus von ihm zu vertretenen Gründen bei diesem nicht anwesend oder hat er durch eigenmächtiges Handeln diese Maßnahmen erschwert oder unmöglich gemacht, gilt dies als Verzicht auf die Gewährleistungsansprüche.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Im unternehmerischen Geschäftsverkehr (B2B) besteht ein Gewährleistungsanspruch nur, wenn die Geräte von einer gewerblich konzessionierten Fachfirma ordnungsgemäß, unter Berücksichtigung der Montageanleitungen und Montagehinweise, der gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Normen installiert, unabhängig davon, ob der Vertragspartner selbst Installationsleistungen erbringt und von einem befugten OVUM-Partnerbetrieb in Betrieb genommen wurden (Rückmeldungen an OVUM mit vom Kunden unterschriebenen Inbetriebnahmeprotokoll) und die vorgeschriebenen Wartungen durchgeführt wurden. Diese Wartungsvoraussetzungen gelten ausschließlich für freiwillige Garantie- oder Kulanzleistungen der OVUM Heiztechnik GmbH, nicht jedoch für gesetzliche Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern. Bei Fremdeingriffen in die gelieferten Geräte erlischt jeder Gewährleistungsanspruch. Gewährleistungsreparaturen dürfen unter Einhaltung der von der Gesellschaft vorgegebenen Abwicklung nur von Personen durchgeführt werden, die von der Gesellschaft dazu bevollmächtigt sind. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum der Gesellschaft über. Ersatzteile werden bei Auslieferung jedenfalls in Rechnung gestellt und im Gewährleistungsfall mit der Retournierung der defekten Teile gutgeschrieben. Die Gewährleistungsfrist wird durch die Erbringung von Leistungen nicht verlängert oder erneuert. Auf ausgetauschte Teile gilt ab Montagetermin die gesetzliche Gewährleistungszeit von 2 Jahren. Im unternehmerischen Geschäftsverkehr (B2B) und im Rahmen, der von der OVUM Heiztechnik GmbH gewährten Leistungen, besteht Gewährleistungsanspruch nur, wenn vom zugelassenen Kundendienst die regelmäßigen Wartungsarbeiten wie Dichtheits- und Funktionsprüfung der Kältekreisläufe, Register und Plattentauscher-reinigung sowie Kontrolle der Schutzanode (Zeitintervalle je nach Wasserqualität, jedoch mindestens alle 2 Jahre) durchgeführt werden. Bei Wärmepumpen ist nach dem 1. Jahr, danach alle 2 Jahre, eine Überprüfung vorgeschrieben. Erfolgt die Erstinbetriebnahme nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Übergabe der Ware, beginnt die Gewährleistungsfrist spätestens mit Ablauf dieses Zeitraums. Schadenersatzansprüche aufgrund eines Gewährleistungsfalles sind ausgeschlossen. Es werden auch keine weiteren Kosten (wie z.B. Fehlerfeststellung u. dgl.) übernommen, sondern nur die entsprechenden Reparaturkosten für das Gerät.

7. ZUSATZBEDINGUNGEN

Arbeitskosten und Fahrtspesen werden nur für die tatsächliche Reparatur, nicht jedoch für die Fehlersuche übernommen. Bei einem Gesamtrabatt bzw. einem Servicerabatt ist diese Kostenübernahme bereits durch den gewährten Rabatt abgegolten und wird nicht ersetzt. Montagezeiten für Gewährleistungsaufwendungen sind in Abhängigkeit des Produktes gedeckelt. Es gilt für Gewährleistungsarbeiten ein maximaler Stundensatz von netto 45€/60min als vereinbart. Diese Regelung betrifft ausschließlich die interne Abwicklung zwischen OVUM und dem Fachbetrieb.

8. BESONDERE BEDINGUNGEN

Bei Streitigkeiten über das Bestehen oder den Umfang von Gewährleistungsansprüchen ist die Gesellschaft berechtigt, die Ware oder das Werk durch einen Sachverständigen oder einen gerichtlich beideten Sachverständigen für beide Vertragsteile bindend überprüfen zu lassen. Stellt sich heraus, dass der behauptete Anspruch des Abnehmers auf Gewährleistung nicht besteht, so trägt der Abnehmer die Kosten des Sachverständigen.

9. ERSATZTEILGEWÄHRLEISTUNG

Für alle Ovum Produkte wird die Lieferung von Ersatzteilen über einen Zeitraum von 10 Jahren garantiert. Sofern es sich um Standardkomponenten der Zulieferindustrie wie z.B. Umwälzpumpen, Temperaturfühler usw. handelt und dieses nicht mehr hergestellt wird, wird ein der Funktion entsprechendes alternatives Ersatzteil angeboten.

10. KUNDENDIENST

Die Ovum Heiztechnik GmbH kooperiert mit ausgebildeten, speziell auf Ovum Produkte geschulten Kompetenzpartnern. Diese Kompetenzpartner sind die Ansprechpartner für den Endabnehmer vor Ort hinsichtlich Beauftragung (Kauf), Installation, Service, Wartung, Garantie- und Gewährleistungsabwicklung. Der Kompetenzpartner bietet dem Endabnehmer den First-Level Support. Der Second-Level Support wird durch die Ovum Heiztechnik GmbH bereitgestellt. Der Service kann über E-Mail und Telefon erreicht werden. Die entsprechenden Kontaktmöglichkeiten werden dem Kompetenzpartner mitgeteilt. E-Mails werden in der Regel innerhalb von 24 Std beantwortet. Die Servicehotline ist werktags zwischen 8:00 und 12:00, sowie von 13:00 bis 17:00 erreichbar. An Wochenenden und österr. Feiertagen ist die Durchwahl von 9:00 bis 15:00 Uhr erreichbar.

OVUM HEIZTECHNIK GMBH

Lofererstraß 79

A-6322 Kirchbichl

Tel.: +43 5332/81238-0

E-Mail: office@ovum.at | www.ovum.at